

Zulassungsvoraussetzungen für den
Masterstudiengang
Quartärforschung und Geoarchäologie

Entwurf

Aufgrund des § 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Quartärforschung und Geoarchäologie erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende Regelungen für die Zulassung zum Studium:

§ 1 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Quartärforschung und Geoarchäologie erfüllt die Aufgaben des Zulassungsausschusses, falls die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät keinen Zulassungsausschuss bildet.
- (3) Der Zulassungsausschuss stellt die besondere Eignung zum Studium fest, er entscheidet über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen und Qualifikationen im Rahmen der Zulassung und legt gegebenenfalls eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen für die Zulassung zum Studium fest.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert fundierte Kenntnisse der Geowissenschaften, Geographie, Geoarchäologie und/oder Ur- und Frühgeschichte. Die erforderlichen Kenntnisse sind nachzuweisen. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an den speziellen Problemen der modernen Geowissenschaften, Geographie und/oder prähistorischen Archäologie sowie eine hohe Motivation und Einsatzbereitschaft.
- (2) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
 - a) einen Abschluss „Bachelor of Science in Geowissenschaften“, „Bachelor of Science in Geographie“, „Bachelor of Arts in Geographie“, „Bachelor of Arts in Ur- und Frühgeschichte“, oder „Bachelor of Arts in Geoarchäologie“ besitzt oder den Abschluss spätestens im Semester der Aufnahme des Masterstudiums erreicht oder im Grundstudium Lehrveranstaltungen in diesen Fachrichtungen im Umfang von mindestens 20 LP vorweisen kann,
 - b) einen Grad der Eignung nach §3 Abs. 2 von mindestens 2 Punkten vorweist, und
 - c) keinen gleichen oder vergleichbaren Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern/Bewerberinnen nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 3 Feststellung des Grades der Eignung

- (1) Der Grad der Eignung wird in der Regel anhand der vorliegenden Unterlagen ermittelt. Im Falle eines noch nicht vorliegenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses entscheidet der Ausschuss aufgrund des vorliegenden Notendurchschnittes. Belegen die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerbern/Bewerberinnen - unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines Gutachtens, Auswahlgespräche oder ergänzende Fachprüfungen verlangen. Falls eine Anreise nicht zuzumuten ist, können Kenntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der
- a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (bzw. der gleichwertigen Leistungen und/oder Kenntnisprüfungen) bzw. des vorliegenden Notendurchschnittes:
 - 1,0 - 1,5: 3 Punkte,
 - 1,51 - 2,5: 2 Punkte,
 - 2,51 - 3,5: 1 Punkt,
 - 3,51 - 4,0 0 Punkte.Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Vergabe der Punkte auf der Grundlage der vorgelegten Zeugnisse, ggf. gemäß c).
 - b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen: 0, 1 oder 2 Punkte.
 - c) gegebenenfalls Bewertung aufgrund mündlicher Prüfungen und Auswahlgespräche: 0, 1 oder 2 Punkte, falls die Eignung aufgrund von a) und b) nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

§ 4 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei einer Bewerbung für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsausschuss für den Studiengang Quartärforschung und Geoarchäologie an der Universität zu Köln eingereicht werden, er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen,
- b) Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bisherige Fort- und Weiterbildung,
- c) Darstellung der Beweggründe für die Wahl dieses Studienganges und der mit dem Studiengang angestrebten Ziele.

Für Studierende, die im laufenden Sommersemester (Wintersemester) den ersten berufsqualifizierenden Studiengang abschließen, reicht die Vorlage der bis zum 15. Juli (15. Januar) nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. Das endgültige Zeugnis ist bis zum Ende des Semesters der Aufnahme des Masterstudiums nachzureichen. Der

Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Nachfrist für die Vorlage des Zeugnisses gewähren.

§ 5 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerber/Bewerberinnen, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden sein, die innerhalb einer angegebenen Frist zu erfüllen sind.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber und Bewerberinnen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).
- (3) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.